



Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG). Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
Art. 22	<i>Art. 22 Sachüberschrift</i> Förderung in den Kantonen Graubünden und Tessin
	<i>Art. 22a (neu)</i> Förderung ausserhalb der Kantone Graubünden und Tessin ¹ Der Bund fördert Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der italienischen und rätoromanischen Sprache ausserhalb der Kantone Graubünden und Tessin. ² Der Bund kann Finanzhilfen gewähren namentlich für: a. Massnahmen und Angebote, welche das Erlernen und Festigen der italienischen und rätoromanischen Sprache fördern; b. Massnahmen und Angebote, welche den Umgang mit und die Nutzung der rätoromanischen Sprache ermöglichen und vereinfachen. ³ Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 75 Prozent der Gesamtkosten.



Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG). Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;</p> <p>b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;</p> <p>c. die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;</p> <p>d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;</p> <p>d^{bis}. die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;</p> <p>e. die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.</p>	<p><i>Art. 1 Bst. f (neu)</i></p> <p>f. eine Baukultur von hoher Qualität (hohe Baukultur) zu fördern.</p>
	<p>2a. Abschnitt: Förderung einer Baukultur von hoher Qualität (neu)</p>
	<p><i>Art. 17b (neu) Baukultur</i></p> <p>¹ Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine Baukultur von hoher Qualität (hohe Baukultur). Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.</p> <p>² Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt dafür kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.</p> <p>³ Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung einer hohen Baukultur durch die Kantone.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
	<p><i>Art. 17c (neu) Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung</i></p> <p>¹ Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung einer hohen Baukultur.</p> <p>² Er kann überdies Finanzhilfen für folgende Tätigkeiten zur Förderung einer hohen Baukultur gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Forschungsvorhaben;b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;c. Öffentlichkeitsarbeit. <p>³ Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009.</p> <p>⁴ Der Bund kann Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch durch andere Leistungen, insbesondere durch Beratung, Bereitstellung von Informationen und Wissen sowie Zusammenarbeit unterstützen.</p>



Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek (NBibG). Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
<p>Art. 2 Aufgabe</p> <p>¹ Die Nationalbibliothek hat zur Aufgabe, gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.</p> <p>² Sie verzeichnet öffentlich zugängliche Datensammlungen [ab 01.09.2023: Datenbanken], die einen Bezug zur Schweiz aufweisen.</p> <p>³ Sie trägt zur Entwicklung des nationalen und internationalen Bibliothekswesens bei.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1</p> <p>¹ Die Nationalbibliothek hat zur Aufgabe, körperliche und unkörperliche Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.</p>
<p>Art. 3 Sammelauftrag</p> <p>¹ Die Nationalbibliothek sammelt gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in der Schweiz erscheinen;b. sich auf die Schweiz oder auf Personen mit schweizerischem Bürgerrecht oder Wohnsitz beziehen oderc. von schweizerischen oder mit der Schweiz verbundenen Autoren oder Autorinnen geschaffen oder mitgestaltet wurden. <p>² Die Nationalbibliothek arbeitet bei der Erfüllung ihres Sammelauftrags mit den Verbänden der Verleger oder Verlegerinnen und der Hersteller oder Herstellerinnen zusammen. Sie schliesst mit diesen nach Möglichkeit Vereinbarungen ab, um den Erwerb der Druckwerke und der anderen Informationsträger sicherzustellen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c und Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die Nationalbibliothek sammelt körperliche und unkörperliche Informationen, die:</p> <ul style="list-style-type: none">c. von schweizerischen oder mit der Schweiz verbundenen Urheberinnen und Urhebern geschaffen oder mitgestaltet wurden. <p>³ Die Nationalbibliothek darf zur Erfüllung ihres Sammelauftrags frei zugängliche, unkörperliche Informationen vergütungsfrei einsammeln.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
<p>Art. 4 Umschreibung des Sammelauftrags</p> <p>¹ Der Bundesrat umschreibt den Sammelauftrag der Nationalbibliothek im Einzelnen und passt ihn neuen Entwicklungen an.</p> <p>² Er kann Druckwerke und andere Informationsträger vom Sammelauftrag ausschliessen, soweit sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. von einer anderen Institution gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht werden;b. für die Schweiz von geringer Bedeutung sind;c. nur für einen beschränkten Kreis von Personen oder vorwiegend für private Zwecke bestimmt sind.	<p><i>Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz</i></p> <p>² Er kann körperliche und frei zugängliche unkörperliche Informationen vom Sammelauftrag ausschliessen, soweit sie:</p>
	<p><i>Art. 4a (neu) Angebotspflicht</i></p> <p>¹ Nicht frei zugängliche, unkörperliche Informationen mit einem Bezug zur Schweiz nach Artikel 3 Absatz 1 müssen der Nationalbibliothek vergütungsfrei angeboten werden.</p> <p>² Die Nationalbibliothek entscheidet in Abstimmung mit ihrem Sammelauftrag, ob die angebotenen unkörperlichen Informationen in die Sammlung der Nationalbibliothek aufgenommen werden.</p> <p>³ Sofern der Aufwand für die Ablieferung der angebotenen unkörperlichen Informationen unverhältnismässig hoch ist, kann sich die Nationalbibliothek an den anfallenden Kosten beteiligen oder auf den Einschluss in die Sammlung verzichten.</p>
	<p><i>Art. 4b (neu) Umschreibung der Angebotspflicht</i></p> <p>¹ Der Bundesrat umschreibt die Angebotspflicht für unkörperliche Informationen im Einzelnen und passt sie neuen Entwicklungen an.</p> <p>² Er kann nicht frei zugängliche unkörperliche Informationen von der Angebotspflicht ausschliessen, soweit sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. von einer anderen Institution gesammelt und öffentlich zugänglich gemacht werden;b. für die Schweiz von geringer Bedeutung sind;c. nur für einen beschränkten Kreis von Personen oder vorwiegend für private Zwecke bestimmt sind.



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
<p>Art. 5 Zugang zu den Sammlungen</p> <p>Die Nationalbibliothek ermöglicht ihrem Publikum, insbesondere mit den Lesesälen und der Ausleihe, einen benutzerfreundlichen Zugang zu ihren Sammlungen.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 2 und 3 (neu)</i></p> <p>² Die Nationalbibliothek kann unkörperliche Informationen ihren Benutzenden zur Konsultation zur Verfügung stellen. Dafür schuldet sie den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern keine Vergütung.</p> <p>³ Sie stellt durch eine Beschränkung des Zugangs und einer Sperrfrist für nicht frei zugängliche unkörperliche Informationen sicher, dass keine Beeinträchtigung der kommerziellen Auswertung der Werke stattfindet und die berechtigten Interessen der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber gewahrt werden.</p>
<p>Art. 10 Zusammenarbeit und Koordination</p> <p>¹ Die Nationalbibliothek arbeitet mit anderen schweizerischen und ausländischen Institutionen, die ähnliche Aufgaben erfüllen, zusammen; sie berücksichtigt dabei insbesondere Institutionen, die im Bereich der Audiovision und anderer neuartiger Informationsträger tätig sind.</p> <p>² Sie strebt eine Arbeitsteilung an.</p> <p>³ Sie stellt in enger Zusammenarbeit mit andern grossen öffentlichen Bibliotheken die Koordination sicher, namentlich im Bereich der Bibliotheksautomatisierung.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 4 (neu)</i></p> <p>⁴ Die Nationalbibliothek kann gewisse Tätigkeiten, insbesondere im Bereich des Sammelns und Vermittelns unkörperlicher Informationen, auch durch Partnerinstitutionen wahrnehmen lassen.</p>
	<p><i>Art. 10a (neu)</i> Bearbeitung von Daten aus den Sammlungen der Nationalbibliothek</p> <p>Die Nationalbibliothek kann die in ihren Sammlungen befindlichen Daten natürlicher und juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, bearbeiten lassen und bekanntgeben sowie allgemein zugänglich machen, sofern dies der Erfüllung ihrer gesetzlich festgelegten Aufgaben dient.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
<p>Art. 12 Finanzhilfen</p> <p>¹ Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an öffentliche Institutionen der Kantone und Gemeinden, die mit der Nationalbibliothek zusammenarbeiten und:</p> <p>a. ...</p> <p>b. bedeutende Bestände an Druckwerken oder anderen Informationsträgern, die unter den Sammelauftrag fallen, besitzen und weitersammeln.</p> <p>² Die Finanzhilfen können mit der Bedingung verbunden werden, dass die mit Hilfe des Bundes erworbenen oder hergestellten gedruckten oder auf anderen Informationsträgern gespeicherten Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.</p> <p>³ Finanzhilfen können auch durch einen Leistungsvertrag im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 gewährt werden.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 2</i></p> <p>² Die Finanzhilfen können mit der Bedingung verbunden werden, dass die mit Hilfe des Bundes erworbenen oder hergestellten körperlichen und unkörperlichen Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>



Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG). Änderung

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung vom 9. Juni 2023
<p>Art. 14 Finanzhilfen</p> <p>¹ Der Bund kann Finanzhilfen gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Museen oder ähnlichen Institutionen in der Schweiz für die vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von Kulturgütern, die Teil des kulturellen Erbes anderer Staaten sind und die dort wegen ausserordentlicher Ereignisse gefährdet sind;b. für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes in andern Vertragsstaaten;c. in Ausnahmefällen, um die Wiedererlangung des kulturellen Erbes von Vertragsstaaten zu erleichtern. <p>² Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a können nur ausgerichtet werden, wenn die treuhänderische Aufbewahrung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Einvernehmen mit den Behörden des anderen Staates stattfindet; oderb. unter der Schirmherrschaft der UNESCO oder einer anderen internationalen Organisation zum Schutz von Kulturgut steht.	<p><i>Art. 14 Abs. 1 Bst. d (neu)</i></p> <p>d. für den Aufbau und Betrieb einer öffentlich zugänglichen Datenbank zur Provenienzforschung von Kulturgütern.</p>